

Schutz- und Hygienekonzept unter Bedingungen der CORONA Pandemie für die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes DeKiTa (mit Ausnahme der Horteinrichtungen), Stand 23.11.2020

Der Regelbetrieb wurde mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 21. August 2020 zur Wiederaufnahme des Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt unter Bedingungen der Pandemie konkretisiert. Der Rahmenhygieneplan wurde mit Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen am 9.11.2020 durch das Ministerium ergänzt.

Mit Beginn des neuen Schuljahres wurde am 27. August 2020 der Regelbetrieb wieder aufgenommen. Angesichts der hohen Infektionszahlen der letzten Wochen und dem Anstieg des Inzidenzwertes auf einen Wert über 35 in der Stadt Dessau-Roßlau sind verstärkte Anforderungen an den Gesundheits- und Hygieneschutz zu stellen. Zielsetzung mit weiteren Einschränkungen ist es, komplette Schließungen von Einrichtungen im Infektionsfall zu vermeiden und einen höchstmöglichen Gesundheitsschutz für Kinder und unsere Mitarbeiter zu erreichen. Der Träger – in Vertretung durch die Betriebsleiterin – entscheidet sich für eine Erweiterung der Hygieneempfehlungen des Landes und spricht sich für die Wiedereinführung der eingeschränkten Regelbetreuung bis zum Ende einer Lock down-Verlängerung im Bundesgebiet aus.

Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und seiner Beschäftigten. Jede Einrichtung muss über einen aktuellen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG verfügen und diesen anwenden. Im Folgenden informieren wir über das aktuell gültige Hygienekonzept der Einrichtungen des Eigenbetriebes Dessau-Roßlau. Der Hygieneplan vom 26.08.2020 verliert mit dem aktualisierten Hygienekonzept seine Wirkung.

Das Schutz-und Hygienekonzept gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Abstandsregeln
2. Aufenthalt von Eltern und Dritten in der Einrichtung
3. Hygienemaßnahmen
4. Reinigung im Tagesablauf
5. Sprechzeiten in der Verwaltung
6. Feste / Veranstaltungen
7. Nutzung der Außenbereiche
8. Risikogruppe
9. Information und Kommunikation
10. Gespräche und Besprechungen
11. Im Infektionsfall / Verdacht einer Infektion

1. Abstandsregeln

Die Einrichtungen sollen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Zur personellen Absicherung ist das Bilden fester Familiengruppen vorgesehen. Die Verantwortung zur Zuordnung in feste Familiengruppen trägt die Einrichtungsleitung. Auf ein generelles Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes der Kinder in der Tagesbetreuung, die noch nicht die Schule besuchen, wird verzichtet. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird innerhalb der Familiengruppe verzichtet.

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberechtigte halten untereinander auch während der Begrüßungs-/ Verabschiedungssituation einen Mindestabstand von 1,5 m ein. Es besteht ein genereller Verzicht auf Handschlag, Umarmungen, oder ähnlichem.

Kann der Mindestabstand zwischen Mitarbeitern untereinander und zu Eltern nicht eingehalten werden, ist auch durch unser Personal Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Mitbringen eines für das Einschlafen förderndes persönliches Kuscheltier ist den Kindern erlaubt.

Offene und teiloffene Konzepte sowie **Sammelgruppen** sind ab 25.11.2020 in den Einrichtungen grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei das Risiko besteht, dass eine infizierte Person mit anderen in Kontakt gerät und Kinder und Fachkräfte anderer Gruppen infiziert. Sammelgruppen werden zur Absicherung der Öffnungszeiten nur im Ausnahmefall nach vorheriger Erörterung beim Träger gestattet, solange die Hygienemaßnahmen der Einrichtung einhaltbar und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Ein Einsatz von Personal in mehreren Gruppen oder in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen. Nur im strengen Ausnahmefall kann ein wechselseitiger Einsatz innerhalb der Einrichtung bei akutem Personalausfall zur Absicherung der Betreuung erfolgen. Diese Aushilfe ist maximal auf eine weitere Gruppe innerhalb von 10 Tagen zu begrenzen. Die Aushilfe hat dabei besonders auf die Hygienevorschriften zu achten und trägt im Einsatz einen Mund-Nasen-Schutz.

Ein wechselseitiger Personaleinsatz innerhalb einer Familiengruppe ist ohne zusätzliche Hygienevorkehrungen erlaubt.

Die verstärkten Maßnahmen können zu Einschränkungen in den Öffnungszeiten führen, die sich z.T. auch nur auf eine Familiengruppe beziehen können.

Bei einer Corona-bedingten Schließung kann es zu Einschränkung in der Betreuung durch Anordnung von Quarantänemaßnahmen kommen.

Soweit es aufgrund von personellen Situationen und aus auf die aktuelle Pandemie zurückzuführende Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, werden diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Elternkuratorium angezeigt.

Die Eltern werden über Infektionsfälle und Einschränkungen frühestmöglich informiert.

2. Aufenthalt von Eltern und Dritten in und auf dem Gelände der Einrichtung

Um die Ansteckungsgefahr für Eltern, Kinder und auch für unser Personal so gering wie möglich zu halten, dürfen die Eltern/Sorgeberechtigte bzw. Abholberechtigte die Kitas des Eigenbetriebes ab 25.11.2020 nicht mehr betreten. Unter Einhaltung von Mindestabstandsregeln, Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge) sowie dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das Bringen und Abholen des Kindes an der Eingangstür der Einrichtung oder im Freien vorgesehen. Ein Mund-Nasen-Schutz ist stets zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Auf das Händeschütteln wird bis auf Weiteres verzichtet.

Zur Absicherung des organisatorischen Betriebes werden Zeitfenster für das Bringen und Abholen der Kinder festgelegt. Um die Nachverfolgbarkeit verlässlich zu kontrollieren und um den uneingeschränkten Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Annahme der Kinder innerhalb der Zeiten von 9.00 bis 14.00 Uhr nur im Ausnahmefall möglich. Ausnahmen haben sich telefonisch bzw. per Klingel anzumelden. Um den zeitlichen Ablauf in der Einrichtung nicht zu gefährden, ist ein Bringen der Kinder nach um 9.00 Uhr nur auf dringliche Gründe zu beschränken.

Abholberechtigte Personen werden am Eingangsdienst täglich durch unser Betreuungspersonal erfasst. Im Infektionsfall soll gemäß des aktuell geltenden Erlasses eine Rückverfolgbarkeit lückenlos möglich sein, aus diesem Grund ist es notwendig, dass unser Personal die Anwesenheit aller Personen, die die Einrichtung betreten haben, namentlich erfasst. Eine weitere Datenerhebung findet nur statt, wenn in der Einrichtung festgestellt wird, dass ein Kind oder eine Kontaktperson in der Einrichtung positiv auf COVID-19 getestet ist. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um die Infektionsketten nachzuverfolgen. Die Daten werden an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet.

Der Aufenthalt von Eltern und betriebsfremden Personen ist auch auf dem Freigelände der Einrichtung auf das Notwendigste zu beschränken. Gruppenbildung auf dem Gelände der Einrichtung ist untersagt.

Im Rahmen der Eingewöhnung kann ein im Vorfeld festgelegtes Elternteil mit Mund-Nasen-Schutz die Einrichtung für die Eingewöhnungsphase betreten. Wenn mehr als 3 Kinder gleichzeitig zur Eingewöhnung angemeldet sind, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Die Eingewöhnung findet in der Gruppe statt, in der das Kind aufgenommen werden soll.

Der Besucherverkehr externer Unternehmen / Dienstleister ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Vor dem Betreten der Einrichtung haben sich Dritte in den im Eingangsbereich ausgelegten Listen einzutragen und eine Erklärung zum Gesundheitszustand abzugeben. Im Eingangsbereich stehen Desinfektionsspender zur

Verfügung. Eine eigenverantwortliche Nutzung vor Betreten und Verlassen der Gebäude wird erwartet. Augenscheinlich erkrankten Personen ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.

3. Hygienemaßnahmen

3.1 Mitarbeiter*innen

- Waschen sich regelmäßig und ausreichend lange (20 bis 30 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife:
 - a) zum Dienstbeginn,
 - b) vor und nach jeder Pause,
 - c) nach der Toilettenbenutzung,
 - d) nach dem Benutzen von Taschentüchern
 - e) oder desinfizieren sich die Hände nach dem Windelwechseln (Handschuhe tragen!)
 - f) vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - g) nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen oder Atemwegsinfektionen (Husten, Schnupfen) leiden
 - h) vor und nach dem Verabreichen von Medikamenten
 - i) nach dem Aufenthalt im Freien
 - j) nach dem Kontakt mit Tieren.
- Benutzen Taschentücher für sich und die Kinder nur einmal und entsorgen sie nach Gebrauch in einem Mülleimer mit Deckel.
- Versuchen, sich so wenig wie möglich in das Gesicht zu fassen.
- Vermeiden nicht notwendige Berührungen (z.B. Händeschütteln).
- Waschen und desinfizieren sich die Hände nach jedem Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen, auch wenn sie dabei Handschuhe getragen haben.
- Vermitteln den Kindern entwicklungsentsprechend, selbstständig auf hygienische Verhaltensweisen zu achten.
- Begleiten die Kinder altersentsprechend bei deren Körperpflege.
- Planen im Tagesablauf Zeit für die Körperpflege ein und gestalten diese als positive Erlebnisse.
- Tragen im Kontakt mit Eltern Mund-Nasen-Masken (z.B. bei Elterngesprächen)
- Achten auf das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 m im Kontakt mit Eltern, Kolleg*innen und Besuchern der Einrichtung.
- Achten darauf, möglichst keine angeleiteten Aktivitäten durchzuführen, bei denen eine enge körperliche Kontaktaufnahme zwischen den Kindern bzw. den Betreuungspersonen zusätzlich herbeigeführt wird.
- Die Einrichtungsleitungen haben die Verantwortung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Zuwiderhandlungen sind dem Träger anzuzeigen und notwendige Maßnahmen (z.B. Hausverbot) gemeinsam zu erörtern. Das Personal der Einrichtung ist zur Einhaltung der Hygienestandards durch die Einrichtungsleitung zu belehren. Ein Nachweis zur Belehrung ist dem Träger spätestens bis zum 10.12.2020 vorzulegen. Neue Mitarbeiter bzw. Aushilfen sind unverzüglich zu belehren. Der Nachweis ist dem Träger entsprechend anzuzeigen.

3.2 Maßnahmen für Kinder

Die pädagogischen Fachkräfte besprechen mit den Kindern entwicklungsangemessen, wie sie richtig Hände waschen, husten und niesen (in die Armbeuge und dabei wegrehen)

Die pädagogischen Fachkräfte achten auf das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Wasser und Seife:

- a) beim Bringen
- b) vor und nach den Mahlzeiten
- c) nach dem Spielen im Freien
- d) nach dem Benutzen des Taschentuchs
- e) nach jeder Verschmutzung
- f) nach dem Toiletten- oder Töpfchengang und dem Wickeln

Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt.

Das tägliche Zähneputzen der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durchgeführt!

3.3 Eltern

- des Kindes sind über die Hygienestandards zu informieren und mögliche Krankheitssymptome offen anzusprechen.
- Tragen auf dem Gelände und im Gebäude eine Mund-Nasen-Maske.
- Waschen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände, nutzen ggf. die Händedesinfektion (Nur im Rahmen der Eingewöhnung oder dringender Elterngespräche ist ein Betreten der Einrichtung vorgesehen).
- Wahren Abstand von mind. 1,5 m gegenüber den Mitarbeiter*innen der Einrichtung und anderen Eltern.
- Halten sich verbindlich an die im Vorfeld abgesprochenen Bring- und Holzeiten.
- Informieren die Einrichtung möglichst frühzeitig über Abmeldungen der Kinder.

3.4 Im Sanitärbereich

- Sind Seifenspender an jedem Waschbecken positioniert.
- Werden möglichst Papierhandtücher benutzt.
- Sind Zahnbürsten für jedes Kind angemessen gekennzeichnet.
- Werden Zahnbürsten mit dem Kopf nach oben und einem Abstand von 10 cm aufbewahrt.
- Werden die Kinder unter Wahrung ihrer Intimsphäre begleitet.

3.5 Bei den Mahlzeiten

Die Essensversorgung findet in den jeweiligen Gruppenräumen statt. Ein Buffet, an dem sich alle Kinder einer Tageseinrichtung bedienen, ist grundsätzlich nicht zulässig, in Gruppenräumen nur dann, wenn das Buffet nur für eine Gruppe zugänglich ist und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere das gründliche Händewaschen vor und nach dem Verzehr der Mahlzeiten, nach dem Infektionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen eingehalten werden. Selbstbedienung am Tisch ist stets möglich. Alle Kinder und Fachkräfte waschen sich vor und nach den Mahlzeiten gründlich mit Wasser und Seife die Hände.

Die Tische werden vor und nach dem Essen gereinigt.

Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein.

Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass das Essen untereinander nicht getauscht wird und auf die Anwendung personalisierter Becher.

Tischrituale werden an die aktuelle Infektionslage angepasst. Die Hand-Kontaktflächen, Tische und Tür-/Fenstergriffe sind mehrmals während des Gruppengeschehens täglich zu reinigen/desinfizieren.

3.6 Die Gruppenräume

Regelmäßiges Lüften/ Stoßlüften in geschlossenen Räumen: es ist auf eine intensive Lüftung aller für die Betreuung genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und am Ende der Betreuungszeit sowie in Zeiten, in denen die Räume nicht genutzt werden (z.B. weil die Kinder sich länger im Freien aufhalten) sind alle genutzten Räume soweit möglich quer zu lüften.

Unter *Querlüftung* wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Min) intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während der Betreuung der Kinder in den Räumen gilt, dass alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung zu erfolgen hat. Ein ständiges Lüften mit angekippten Fenstern ist ohne Effekt und deswegen zu vermeiden.

Die Kinder sind soweit wie möglich vor Zugluft zu schützen.

Achtung: Aufsicht bei offenem Fenster intensivieren - erhöhtes Sicherheitsrisiko. Auch ist darauf zu achten, dass Zugluft während der Anwesenheit von Personen im Raum vermieden wird. Der Einsatz von CO₂-Ampeln wird durch den Träger empfohlen.

Die pädagogischen Materialien werden entsprechend der Gruppengröße und Altersstruktur reduziert, um Reinigung und Desinfektion zu erleichtern.

4. Reinigung im Tagesablauf

Kontaktflächen werden täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel gereinigt. Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, in Krippengruppen auch Fußböden und Spielzeuge) werden je nach Bedarf am Tag auch häufiger durch die pädagogischen Fachkräfte gereinigt.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden regelhaft 1 x am Tag gereinigt und desinfiziert. Bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren.

Wickelauflagen sind nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. bei Verschmutzung zu desinfizieren.

Desinfektionsmittel werden in pädagogischen Nutzräumen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt, jedoch so, dass das Mittel für die pädagogische Fachkraft jederzeit zugänglich ist.

Die Reinigung und Desinfektion wird dokumentiert.

Besteck, Geschirr, Wäsche und Textilien werden generell bei mind. 60° C gereinigt.

5. Sprechzeiten der Verwaltung

Zum Schutz der Besucher*innen sowie der Mitarbeiter*innen werden die Sprechzeiten der Verwaltung wieder eingeschränkt. Termine werden nach telefonischer Voranmeldung vergeben, ein Vorsprechen in der Verwaltung ohne vorherige telefonische Vereinbarung ist nur in Notfällen möglich. Für die Terminvergabe kann folgende Telefonnummer genutzt werden: 0340 204 1815.

Es werden zum Zweck der Kontaktnachverfolgung die persönlichen Daten der Besucher*innen unter Beachtung des Datenschutzes aufgenommen.

Im Gebäude der Antoinettenstraße 37 ist auf den Gängen sowie in den Verwaltungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bargeldeinzahlungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.

Wir möchten in dieser Situation weiterhin für unsere Eltern erreichbar sein. Mit diesen Maßnahmen wollen wir die Arbeitsfähigkeit sichern und die Sicherheit für uns alle gewährleisten. Anträge zur Änderung des Betreuungsvertrages, die keiner mündlichen Erörterung bedürfen, können im Briefkasten in der 6. Etage oder im Briefkasten im Eingangsbereich des Gebäudes abgegeben werden. Darüber hinaus können Anliegen auch auf elektronischem Weg geklärt werden. Dazu stehen folgende Emailadressen zur Verfügung:

Betriebsleitung betriebsleitung-dekita@dessau-rosslau.de

bei Beschwerden beschwerdemanagement-dekita@dessau-rosslau.de

Klärung offener Beträge, Überzahlungen, Mahnungen, Stundungsvereinbarungen
forderungsmanagement-dekita@dessau-rosslau.de

Fragen zur Platzvergabe, Änderung von Betreuungsverträgen
platzvergabe-dekita@dessau-rosslau.de

6. Feste / Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Elternabende, Feste und Fortbildungen finden aktuell nicht statt. Im Rahmen der Familiengruppen sind Feiern ohne Beteiligung Dritter nur im Gruppenverband erlaubt.

7. Nutzung der Außenbereiche

Ein Aufenthalt im Freien ist möglichst der Betreuung in den Gruppenräumen vorzuziehen. Auf Abgrenzungen im Außenbereich wird verzichtet. Die Erzieher*Innen tragen die Verantwortung, dass sich Kinder unterschiedlicher Familiengruppen weitestgehend getrennt voneinander auf den Spielbereichen aufhalten. Die Nutzung kann etappenweise erfolgen.

Bei Ausflügen ist das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu beachten. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt unter Einhaltung der geltenden Hygienebedingungen.

8. „Risikogruppen“

Gehören Kinder zu einer oder mehreren vom Robert-Koch-Institut definierten sogenannten Risikogruppe, ist der Besuch der Einrichtung möglich. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, ärztlich abklären zu lassen, ob eine Betreuung in der Einrichtung realisierbar ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Personal, das zur sog. „Risikogruppe“ gehört, bedarf eines besonderen Schutzes. Beschäftigte können sich vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefahren auf Grund einer Vorerkrankung. Bei Feststellung eines gesonderten Schutzbedarfes des Mitarbeiters entscheidet der Träger auf Empfehlung des Betriebsarztes über den weiteren Personaleinsatz.

9. Information und Kommunikation

Die Einrichtungsleitungen informieren die Elternkuratorien über die geltenden Verhaltensregeln. Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept ist auf der Homepage www.dekita.de hinterlegt und wird jedem Elternteil ab 25.11.2020 beim erstmaligen Bringen des Kindes übergeben. An den Toren und Eingangstüren der Einrichtung befinden sich Hinweise, an denen die Verhaltensregeln aufgelistet sind.

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen werden regelmäßig im Umgang mit den jeweils geltenden Maßnahmen unterwiesen. Zum verlässlichen Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern wird für jedes Kind ein „Übergabebuch“ eingeführt, in das Eltern und Fachkräfte Informationen eintragen können.

Dringend notwendige Elterngespräche finden in gesonderten Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Wichtige Elterninformationen werden in Form von Aushängen, Elternbriefen oder im Rahmen von Videokonferenzen weitergegeben. Die Verantwortung dafür trägt die Einrichtungsleitung.

Die Dokumentation der täglichen Kontakte erfolgt über Listen, in denen die Uhrzeiten der Anwesenheit im Gebäude eingetragen werden.

10. Gespräche, Elternversammlungen und Elternkuratorien

Elterngespräche finden im Bedarfsfall mit Terminvergabe telefonisch oder über digitale Medien statt. In begründeten Ausnahmesituationen findet ein persönliches Gespräch mit Terminvergabe unter Einhaltung der „AHA-Regeln“ statt. Der gemeinsame Austausch zwischen Leitungsteam und Elternkuratorien kann über Video-Konferenzen stattfinden. Dienstbesprechungen des gesamten Teams finden ebenfalls über Video-Konferenzen statt. Kleinteam-Besprechungen können im Bedarfsfall unter der Wahrung der geltenden Hygienemaßgaben persönlich stattfinden.

11. Im Infektionsfall

Seit dem 8. August ist jeder Einreisende aus einem Risikogebiet verpflichtet, sich direkt nach Ankunft auf eine Corona-Infektion testen zu lassen oder einen negativen Corona-Test vorzulegen. Das Corona-Testergebnis darf bei Vorlage höchstens 48 Stunden alt sein. Wer ein negatives Ergebnis erhält, kann anschließend in seinen Alltag zurückkehren. Anderenfalls gilt eine 14-tägige häusliche Quarantäne. Zudem müssen sie sich sofort bei dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Eine Quarantäne wird dann behördlich angeordnet, wenn ein **hohes** Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat. Ein solches Risiko liegt vor, wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. Ein enger Kontakt bedeutet hauptsächlich, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist. Die Beurteilung des Ansteckungsrisikos und damit die Anordnung und Aufhebung der Quarantäne obliegt im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt.

Darüber hinaus haben alle Reiserückkehrenden die Möglichkeit, sich nach der Einreise nach Deutschland kostenfrei innerhalb von 72 Stunden auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen - unabhängig davon, aus welchem Land sie einreisen oder ob sie Krankheitssymptome aufweisen.

Die Einstufung in Risikogebiete und die damit verbundenen Corona-Tests werden fortlaufend aktualisiert. Die Reisewarnungen sind auf der Internet-Seite des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes zu finden.

Ohne Vorlage eines Testergebnisses kann eine Betreuung bzw. Tätigkeit in den Einrichtungen nicht erfolgen.

Bei Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen mit Krankheitssymptomen kommen nicht zur Arbeit, sondern gehen in ärztliche Betreuung, um eine Infektion auszuschließen. Der Infektionsverdachtsfall ist der Einrichtungsleitung zu melden und das Testergebnis unverzüglich bekanntzugeben.

Treten die Symptome während der Arbeit auf, verlassen die Mitarbeiter*innen umgehend die Einrichtung und begeben sich in ärztliche Betreuung. Die Leitung der Einrichtung

wird umgehend informiert. Diese informiert die Betriebsleitung und wendet sich zur Klärung weiterer Maßnahmen an den Träger bzw. an das Gesundheitsamt.

Erfährt eine beschäftigte Person während ihres Einsatzzeitraumes, dass sie Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatte, informiert sie umgehend die Einrichtungsleitung darüber. In Abstimmung mit dem Träger ist dann über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

Hatte eine beschäftigte Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf sie die Einrichtung erst nach Abstimmung der Vorgaben des Gesundheitsamtes betreten.

Bei bestätigter Infektion werden die Eltern und das Jugendamt über den Infektionsfall informiert.

Im Infektionsfall soll gemäß des aktuell geltenden Erlasses eine Rückverfolgbarkeit lückenlos möglich sein. Aus diesem Grund wird im Benehmen mit dem Träger im Verdachtsfall die Kontaktnachverfolgung in der Einrichtung erfolgen. Die Daten werden in diesem Fall an die zuständige Gesundheitsbehörde zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten weitergeleitet.

Bei Kindern

Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen auch weiterhin nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Zur ärztlichen Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden fordern wir die Eltern in diesem Fall dringend auf. Kinder mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** angenommen werden und benötigen zur Wiederaufnahme ein ärztliches Attest.

Die Einrichtung besuchen Kinder

- bis 3 Jahre mit typisch laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,
- ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber, kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.

Die aktuelle Erklärung zum Gesundheitszustand des Kindes und deren Sorgeberechtigten wurde von den Eltern bereits auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen abgefordert. Bei Neuaufnahmen ist durch die Einrichtungsleitung darauf zu achten, dass diese Ersterklärung vor Aufnahme vorliegt. Sie erfolgt als eine einmalige schriftliche Erklärung. Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Eltern, ihr Kind/ ihre Kinder jeden Tag frei von einschlägigen COVID-19-Symptomen an die Einrichtung zu übergeben. Mit dieser Erklärung bekunden sie weiterhin, dass kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person oder einem Reiserückkehrer aus Risikogebieten, der sich in den letzten 14 Tagen außerhalb Deutschlands aufgehalten hat, bestand. Symptome, die das Krankheitsbild einer SARS-CoV-2 Infektion aufweisen,

aber auf eine chronische Krankheit oder Allergien zurückzuführen sind, sind ärztlich zu bestätigen.

Kehren Kinder aus Risikogebieten zurück, dürfen sie die Einrichtung nach Ablauf der Inkubationszeit (=14 Tage ab Rückreisetag) wieder besuchen.

Kinder, deren Angehörige im gleichen Hausstand Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen, dürfen nicht angenommen werden. Das Gesundheitsamt wird beratend hinzugezogen, um mögliche Meldepflicht und Maßgaben der Wiederaufnahme zu klären.

Entwickelt ein Kind während der Betreuung Symptome (z.B. Temperatur/ Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen) wird dieses sofort von den anderen Kindern getrennt (mindestens 2 Meter Abstand), die Eltern werden informiert und die sofortige Abholung vereinbart. Das Gesundheitsamt wird beratend hinzugezogen, um mögliche Meldepflicht und Maßgaben der Wiederaufnahme zu klären.

Bei bestätigter Infektion werden die Eltern und das Jugendamt über den Infektionsfall informiert.

Im Fall einer Schließung der Einrichtung infolge eines Infektionsfalles informieren wir über die örtliche Presse, der Internet- und Facebookseite der DeKiTa bzw. über Aushang an den Eingangstüren über das weitere Geschehen.

Im Fall der Missachtung dieser Regularien sind die Einrichtungsleiter berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Über Verstöße ist der Träger zu informieren. Bitte beachten Sie, dass es jederzeit zu weiteren Einschränkungen in Abhängigkeit der Infektionslage kommen kann.

Das Einüben von Hygienebasics (gemäß anliegender Hygienetipps) mit Ihren Kindern bleibt weiterhin eine Grundlage unseres täglichen Handelns. Ich bitte Sie daher, unterstützen Sie uns in unserer täglichen Arbeit und sein Sie Ihren Kindern ein Vorbild.



Doreen Rach
Betriebsleiterin

Dessau, den 23.11.2020